

Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 15/19

Datum / Zeit: Mittwoch, 11. September 2019 / 18.00 – 21.30 Uhr

Ort: Gemeindehaus Eschen
Sitzungszimmer Gemeinderat
St. Martins-Ring 2
9492 Eschen

Vorsitz: Tino Quaderer, Gemeindevorsteher

Gemeinderäte: Fredy Allgäuer, Gemeinderat
Kevin Beck, Gemeinderat
Gerhard Gerner, Gemeinderat
Mario Hundertpfund, Gemeinderat
Alexandra Meier-Hasler, Gemeinderätin
Sylvia Pedrazzini, Gemeinderätin
Diana Ritter, Gemeinderätin
Simon Schächle, Gemeinderat
Gebhard Senti, Vizevorsteher
Karin Zech-Hoop, Gemeinderätin

Entschuldigt:

Protokoll: Philipp Suhner, Leiter Gemeindeganzlei

Traktanden

- | | | |
|----|--|----|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/19 | |
| 2. | Forst- und Landwirtschaftskommission: Konstituierung / Ergänzungswahl | 85 |
| 3. | Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Statuten / Änderung | 86 |
| 4. | Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins: Wahl eines Delegierten | 88 |
| 5. | Shehab Hazem Ahmed Esmail Mohamed: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung | 90 |
| 6. | Jakupovic Sejla: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 91 |
| 7. | Walser Reinhard Heinrich: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz | 92 |
| 8. | Übertragung eines Baurechts: Entscheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts | 94 |

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 10.

Tino Quaderer
Gemeindevorsteher

Gebhard Senti
Vizevorsteher

Philipp Suhner
Leiter Gemeindeganzlei

1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 14/19 x x E

Antragsteller Gemeindevorsteher

Antrag

Das Gemeinderatsprotokoll 14/19 vom 28.08.2019 sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Kommissionen 01.03.03

Forst- und Landwirtschaft 01.03.03

2. Forst- und Landwirtschaftskommission: Konstituierung / Ergänzungswahl x x E 85

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Am 17. Mai 2017 wurde Alfred Schächle als Gemeindegewaltkontrollleur Landwirtschaft gewählt. Gleichzeitig wurde er auch als neues Mitglied der Forst- und Landwirtschaftskommission gewählt. Bei der Konstituierung 2019 zu Beginn der Legislaturperiode wurde Alfred Schächle nicht als Mitglied der Kommission berücksichtigt, weshalb Alfred Schächle als zuständiges Mitglied der Kommission zu bestimmen ist. Als Kontrollleur Landwirtschaft macht es Sinn, wenn Alfred Schächle Einsitz in der Kommission hat.

Antrag

Alfred Schächle sei bis zum Ende der Legislaturperiode 2019 – 2023 als zusätzliches Mitglied der Forst- und Landwirtschaftskommission zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Stiftungen 01.04.03

Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein 01.04.03

3. Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein: Statuten / Änderung x x E 86

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Die Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein wurde im September 2014 von den Gemeinden Liechtensteins (ohne Mauren) gegründet, um die Jugendarbeit der Gemeinden unter einem Dach zu vereinen. Die

Arbeit in den einzelnen Gemeinden wird über Leistungsvereinbarungen gesteuert. Die Zusammenarbeit unter den Jugendtreffs konnte verbessert werden, die Aus- und Weiterbildung wurde professionalisiert.

Der Stiftungsrat setzt sich aus zwei Gemeindevorstehern (Oberland: Daniel Hilti, Schaan, Präsident; Unterland: Maria Kaiser-Eberle, Ruggell), einem durch die Regierung bestellten Mitglied (Luda Frommelt, Amt für Soziale Dienste) und zwei Fachpersonen (Markus Büchel, Vaduz, Jugendarbeiter Buchs; Jasmine Meier-Andres, ehemals Frauenhaus) zusammen. Die Geschäftsführung wird durch Christine Hotz wahrgenommen.

Die Überarbeitung der Statuten obliegt gemäss Art. 12 eben dieser Statuten dem Stiftungsrat mit „Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden“. Im Sinne eines Rück- und Ausblicks hat sich der Stiftungsrat im Frühjahr 2019 u.a. mit der Überarbeitung der Statuten befasst und diese in seinen Sitzungen vom 29. März und 14. Juni 2019 zuhanden der Gemeinden verabschiedet.

Änderungen der Statuten

Die Änderungen sind im Einzelnen (Änderungen farblich hervorgehoben):

Art. 3 Zweck der Stiftung

*Die Stiftung verfolgt den Zweck, die Offene **Kinder- und Jugendarbeit Liechtenstein** in den mitwirkenden Gemeinden zu organisieren und durchzuführen. Zu diesem Zweck werden befristete, **gemeindespezifische Leistungsvereinbarungen** zwischen der Stiftung und den einzelnen Gemeinden geschlossen.*

„Kinder“ sind gemäss der Definition im Kinder- und Jugendgesetz „Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben“, Jugendliche „Personen, die das 14., aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben“. Die Arbeit verschiebt sich immer mehr gegen jüngere Personen hin als bisher, so dass die Aufnahme der „Kinderarbeit“ in den Zweck geboten scheint.

Mit dem Ausdruck „gemeindespezifisch“ soll stärker als bisher aufgezeigt werden, dass die Leistungsvereinbarungen individuell mit jeder Gemeinde abgemacht werden.

Art. 5 Finanzierung

Die Stiftung finanziert sich durch:

- a) *Erbringung ihrer Leistung an die Gemeinden entsprechend den Leistungsvereinbarungen ~~und den damit verbundenen Entschädigungen (Leistungs Pakete).~~*
- b) *Landesbeiträge*
- c) *Spenden*
Die verbleibenden Kosten (Strukturbeitrag) werden auf die angeschlossenen Gemeinden verteilt. Die Aufteilung erfolgt entsprechend der Anzahl Jugendlicher, welche in einer Gemeinde leben. Die Definition „Jugendlicher“ richtet sich nach den Bestimmungen des Kinder- und Jugendgesetzes LGBl. 2009 Nr. 29 Art. 5.
- d) ~~*Andere*~~

Die Entschädigung in der lit. a) ist selbstredend Teil der Leistungsvereinbarungen und damit überflüssig. Alle Kosten werden über den Landesbeitrag und die Leistungsvereinbarungen abgerechnet, weshalb der Passus in den lit. c/d) überflüssig ist.

Art. 7 Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind:

- 1) der Stiftungsrat
- 2) der Präsident des Stiftungsrates
- 23) die Revisionsstelle, ~~sofern die Stiftung nicht von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit ist~~
- 34) die Geschäftsstelle
- 45) weitere Organe.

Der Präsident wird neu als Organ aufgeführt, da ihm gemäss dem Organisationsreglement besondere Aufgaben (z.B. Anstellung in Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung, Unterzeichnung der Leistungsvereinbarungen) zukommen. Die Stiftung wurde von der Pflicht zur Bestellung einer Revisionsstelle befreit, so dass dieser Passus überflüssig ist.

Art. 9 Konstituierung, Zeichnungsrecht

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Ausgenommen ~~sind ist~~ der Präsident ~~und der Vizepräsident~~ des Stiftungsrates, welche von den mitwirkenden Gemeinden bestimmt werden.

Die Funktion des Vizepräsidenten muss nicht zwingend durch einen Gemeindevertreter wahrgenommen werden, dies kann auch der Vertreter des Landes oder eine der Fachpersonen sein.

Art. 12 Aufgaben

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die nach diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Insbesondere stehen ihm folgende Pflichten und Befugnisse zu:

- Leitung der Stiftung
- Änderung und Ergänzung der Statuten mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden
- **Festlegung der strategischen Ausrichtung**
- Festlegung der Organisation
- Aufnahme von Gemeinden
- Finanzplanung und Finanzkontrolle, soweit für die Leitung der Stiftung erforderlich
- Wahl, Überwachung und Abberufung des Geschäftsführers
- **Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers**
- ~~Einstellung und Kündigung von Jugendarbeiter/innen und administrativen Mitarbeitern~~
- Erlass von Reglementen
- Überwachung der Umsetzung der Statuten und Reglemente
- **Erstellung Genehmigung** des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Vorlage derselben an die Revisionsstelle sowie an die beteiligten Gemeinden und an die Regierung
- Wahl des Protokollführers
- Antragstellung zuhanden der angeschlossenen Gemeinden über den Ausschluss eines Mitgliedes des Stiftungsrates
- Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation der Stiftung mit Zustimmung der angeschlossenen Gemeinden
- **Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen durch den Präsidenten.**

„Festlegung der strategischen Ausrichtung“ wurde neu aufgenommen, um die Aufgaben des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen. „Fachliche Beratung und Begleitung des Geschäftsführers“ ist neu aufgenommen, um die Aufgaben und Verantwortung des Stiftungsrates in dieser Hinsicht zu verdeutlichen. „Einstellung und Kündigung...“ wurde aus dem Katalog der Aufgaben des Stiftungsrates gestrichen. Diese Aufgabe wird neu dem Präsidenten und dem Geschäftsführer übertragen, um deren Verantwortung zu stärken und die Wege zu verkürzen. „Genehmigung des Jahresberichtes“ statt „Erstellung des Jahresberichtes“ zeigt auf, dass der Jahresbericht durch die zuständigen Personen zu Händen des Stiftungsrates (und

zur Weiterleitung an Gemeinden und Regierung) erstellt wird. „Unterfertigung der Leistungsvereinbarungen“ stellt klar, dass die Leistungsvereinbarungen durch einen Vertreter des obersten Gremiums zu unterzeichnen sind.

Art. 13 Die Revisionsstelle

Die Stiftung bringt dem FL Landgericht eine Revisionsstelle zur Bestellung zum Vorschlag. Die Bestellung der Revisionsstelle erfolgt durch das FL Landgericht.

~~Sofern die Voraussetzungen zur Befreiung von der Revisionsstellenpflicht erfüllt sind, kann der Stiftungsrat im freien Ermessen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde einbringen.~~

Die Stiftung ist von der Revisionsstellenpflicht befreit, dieser Passus ist damit überflüssig.

Art. 14 Geschäftsstelle

(...)

~~Bei der Rekrutierung neuer Mitarbeiter prüft der Geschäftsführer die Bewerbungen gemeinsam mit dem jeweiligen Ortsteam der Jugendarbeitenden und macht einen Vorschlag zu Händen des Stiftungsrates. Die Anstellung erfolgt durch den Präsidenten.~~

Mit diesem Passus wird die Anstellung der Mitarbeitenden klar geregelt, desgleichen der Einbezug der einzelnen Teams.

Art. 17 Rechnungswesen

(...)

~~Sofern die Befreiung von der Revisionsstellenpflicht bewilligt wird, wählen die angeschlossenen Gemeinden je einen Gemeindegassier aus dem Oberland und dem Unterland zur Rechnungskontrolle. Diese werden jeweils am Beginn einer Mandatsperiode durch den Bürgermeister und die Gemeindevorsteher der angeschlossenen Gemeinden bestimmt.~~

siehe Bemerkung oben unter Art. 13

Erwägungen

Es wird seitens des Gemeinderates angeregt, dass die Stiftung Jugendarbeit sich demnächst im Gemeinderat vorstellt und über ihre Tätigkeiten berichtet. Ebenfalls sollen Kosten- und Leistungsvergleiche vor und nach der Gründung der Stiftung aufgearbeitet werden.

Antrag

Die vorgeschlagenen Änderungen der Statuten der Stiftung Offene Jugendarbeit Liechtenstein seien zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zweckverbände	01.04.06
Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins	01.04.06

4. Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins: Wahl eines Delegierten x x E 88

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Der Gemeinderat Eschen-Nendeln hat am 16. November 2016 entschieden, der Bildung eines Zweckverbandes für die Abfallentsorgung der Gemeinden Liechtensteins zuzustimmen und den Beitritt zu diesem Zweckverband befürwortet. Gleichzeitig wurde das Organisationsreglement des neuen Verbandes durch den Gemeinderat genehmigt.

Gemäss Art. 14, Abs. 1 des Organisationsreglements, entsenden die Verbandsgemeinden in der Regel die Gemeindevorsteher in die Delegiertenversammlung. Ist der Vorsteher verhindert, wird die Verbandsgemeinde durch den Vizevorsteher oder ein amtierendes Mitglied des Gemeinderates vertreten.

Bis heute wurde nie formell entschieden, wer als Delegierter in den Zweckverband entsendet wird. Dies soll heute noch formell bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode nachgeholt werden. In Zukunft soll die Besetzung des Delegierten in den Zweckverband für die Abfallentsorgung jeweils zu Beginn der Legislaturperiode bei der Konstituierung des Gemeinderates erfolgen.

Antrag

Als Delegierter in den Zweckverband für die Abfallentsorgung sei Gemeindevorsteher Tino Quaderer zu wählen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen	03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge Eheschliessung 2019	03.02.04

5. Shehab Hazem Ahmed Esmail Mohamed: Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung x x E 90

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Shehab Hazem Ahmed Esmail Mohamed, Wiesenstrasse 41, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Hazem Ahmed Esmail Mohamed Shehab hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher seine Ehepartnerin Bürgerin ist. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge Eheschliessung und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird mehrheitlich angenommen (4 x Ja VU, 5 x Ja FBP, 1 x Nein VU, 1 x Nein DpL).

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2019 03.02.04

6. **Jakupovic Sejla: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 91

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Jakupovic Sejla, St. Luzi-Strasse 7, 9492 Eschen

Bericht

Frau Sejla Jakupovic hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Erleichterte Einbürgerungen 03.02.04
Erleichterte Einbürgerungen infolge längerfristigem Wohnsitz 2019 03.02.04

7. **Walser Reinhard Heinrich: Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz** x x E 92

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Walser Reinhard Heinrich, Hinterdorf 31, 9492 Eschen

Bericht

Herr Reinhard Heinrich Walser hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerung zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Nicht-landwirtschaftliche Grundstücke

10.04.04

Baurechte Wohneinheiten

10.04.04

8. Übertragung eines Baurechts: Entscheid über die Ausübung des Vorkaufsrechts x x E 94

Antragsteller Leiter Gemeindekanzlei

Bericht

Mit Schreiben vom 20. August 2019 richtet der Grundeigentümer eines Stockwerkeigentums (Miteigentum an einem Baurecht) ein Schreiben an den Gemeinderat Eschen. Der Eigentümer möchte sein Eigentum an seinen Sohn verkaufen. Der Gemeinderat wird seitens der Parteien gebeten, auf das ihm zustehende gesetzliche Vorkaufsrecht in diesem Fall zu verzichten.

Rechtliches

Zur Beurteilung, unter welchen Bedingungen die Gemeinde Eschen das Vorkaufsrecht geltend machen kann, ist das Reglement zu beachten, welches der Gemeinderat Eschen am 12. März 2014 erlassen hat. Gemäss Art. 16 des Reglements in Verbindung mit Art. 13 des Reglements kann die Gemeinde Eschen-Nendeln ihr gesetzliches Vorkaufsrecht zum amtlich geschätzten Verkehrswert ohne Berücksichtigung des Nutzungswertes des Bodens ausüben.

Erwägungen

Die Gemeinde Eschen kann gemäss den vorstehenden Ausführungen das Vorkaufsrecht zum amtlich geschätzten Verkehrswert ohne Berücksichtigung des Nutzungswertes des Bodens ausüben. Bevor dieser Wert ermittelt wird, soll der Gemeinderat entscheiden, ob die Ausübung des Rechtes überhaupt in Frage kommt. Sollte er nämlich darauf verzichten, ist es nicht nötig, das Grundstück schätzen zu lassen und somit Kosten zu generieren.

Da im vorliegenden Fall der Sohn des Eigentümers die Stockwerkeinheit übernimmt, sollte der Gemeinderat auf die Ausübung des Vorkaufsrechts gemäss der bisherigen Praxis verzichten. Die Übertragung des

Eigentums an ein Kind sollte gleich gehandhabt werden, wie ein Erbfall. Im Erbfall kann die Gemeinde Eschen ihr Vorkaufsrecht gar nicht ausüben, sondern die Eigentumsübertragung erfolgt auf dem Weg der Einantwortung. Diese Praxis wurde auch in der Vergangenheit angewendet, wenn Eigentum an einem Baurecht für Wohneinheiten in gerader Linie an ein Kind weiterveräussert wird.

Da die vorliegende Praxis nicht im Reglement verankert ist, wird seitens des Gemeinderates angeregt, das Reglement dahingehend zu ergänzen, damit die Weitergabe in direkter Linie unter Lebenden im Reglement abgebildet wird. So können zukünftige Diskussionen vermieden werden.

Antrag

Auf die Ausübung des Vorkaufsrechts sei zu verzichten.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.